

Allgemeine Verkaufs- und Servicebedingungen

Anwendbar im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Servicebedingungen (nachfolgend „AVSB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Yellow & Blue FS GmbH (nachfolgend: „Y&B“) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AVSB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Y&B hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AVSB gelten auch dann, wenn Y&B eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AVSB, die zwischen Y&B und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die Y&B nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AVSB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.
- 2.3 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Y&B durch eine schriftliche oder zumindest in Textform abgegebene Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Das Schweigen von Y&B auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Y&B nicht verbindlich.

3. Lieferung; Installation; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms® 2010). Die Ware wird durch Y&B vor Ort bei dem Besteller installiert.
- 3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Y&B maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Y&B. Design- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.3 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform.
- 3.4 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Y&B, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 3.6 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf vor Ort bei dem Besteller installiert wurde. Verzögert sich die Installation der

Ware aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Bestellers stammen, stehen dem Besteller wegen der Verzögerung keine Ansprüche gegen Y&B zu. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Y&B.

- 3.7 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von Y&B nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von Y&B betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die Y&B und deren Zulieferanten betreffen.

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits vor der Installation auf den Besteller über, sobald die Ware auf das Betriebsgelände des Bestellers verbracht oder sonst in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten wurde.
- 4.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann Y&B den Ersatz des entstandenen Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.
- 4.3 Angelieferte Ware ist von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

5. Preise

- 5.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms® 2010).

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises innerhalb von zehn (10) Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto zu erfolgen.
- 6.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn Y&B über den Betrag verfügen kann.
- 6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Y&B berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.5 Y&B ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von Y&B durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der

Allgemeine Verkaufs- und Servicebedingungen

Besteller die Bezahlung offener Forderungen von Y&B verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von Y&B bestehen.

7. Mängelansprüche und Haftung

- 7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und Y&B offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller Y&B unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei Y&B maßgeblich ist. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Y&B für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Y&B schriftlich zu beschreiben.
- 7.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Y&B berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 7.4 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs.
- 7.5 Bei Mängeln der Ware ist Y&B nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.
- 7.6 Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die Y&B dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 7.7 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Y&B unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Y&B nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Y&B auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 24 Monate und beginnt mit der Installation der Ware. Sofern dies nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die unbeschränkte Haftung von Y&B für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Y&B aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von Y&B.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt Y&B schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Y&B nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Y&B zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Y&B bleiben unberührt. Der Besteller hat Y&B auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 8.3 Dem Besteller ist es nicht gestattet, die Vorbehaltsware weiterzueräußern.
- 8.4 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nach den Ziffern 8.1 bis 8.7 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller Y&B hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Y&B unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

9. Garantie; Serviceleistungen

- 9.1 Der Besteller hat die Möglichkeit, über seine Gewährleistungsrechte hinaus eine Vollgarantie zu erwerben. Die Vollgarantie umfasst sowohl die Funktionsweise der gelieferten Ware, als auch die dauerhafte jährliche Reduzierung des Stromverbrauchs um eine bestimmte Menge („garantierte Energieeinsparung“).
- 9.2 Zur Ermittlung der garantierten Energieeinsparung erstellt Y&B auf Grundlage der vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen über die vorhandene Infrastruktur sowie aufgrund von Messungen vor Ort beim Besteller ein Energiekonzept. Der Besteller stellt sicher, dass Y&B während der Messungen von einer Person begleitet wird, die Kenntnisse über die Installations- und Infrastruktur und die Gegebenheiten in den Gebäuden und Räumlichkeiten des Bestellers besitzt und Zugang zu allen zu besuchenden Räumen gewährleistet.
- 9.3 Für die Vollgarantie nach dieser Ziffer 9. ist eine jährliche Pauschalzahlung durch den Besteller zu leisten, deren Höhe zwischen den Parteien im Einzelnen vereinbart wird.
- 9.4 Im Rahmen der Vollgarantie kommt Y&B für sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten auf. Ebenfalls umfasst ist der vollständige Ersatz der Ware im Falle eines Defekts. Die Art der von Y&B im Rahmen der Vollgarantie durchzuführenden Arbeiten stehen vollumfänglich im Ermessen vom Y&B.
- 9.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Vollgarantie setzt voraus, dass
- die durch den Besteller angegebenen Informationen über die vorhandene Infrastruktur richtig sind;
 - der Besteller die regelmäßigen Wartungspflichten einhält sämtliche Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Leistungserbringung durch Y&B erfüllt;

Allgemeine Verkaufs- und Servicebedingungen

- = der Garantiefall nicht durch eine fehlerhafte Bedienung der Ware durch den Besteller oder durch einen sonstigen Umstand aus der Sphäre des Bestellers zurückzuführen ist:
- der Besteller im Zeitpunkt des Garantiefalls mit den jährlichen Pauschalzahlungen gemäß Ziffer 9.3 nicht in Verzug ist;
- 9.6 Die Vollgarantie hat nach ihrem rechtsverbindlichen Abschluss zunächst eine Festlaufzeit von einem Jahr (nachfolgend: „Vertragsjahr“). Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Besteller die Vollgarantie mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Vertragsjahres kündigt. Die Vollgarantie endet spätestens nach Ablauf von 16 Jahren, ohne dass es einer Kündigung durch die Parteien bedarf. Das Recht der Parteien zur Kündigung der Vollgarantie aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über Y&B zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 10.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstandvereinbarung**
- 11.1. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Y&B gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Köln. Y&B ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 11.3 Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 11.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, gilt Ziffer 11.2 entsprechend.
- 11.5 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.
- 11.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein. Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben. Sitz des Schiedsgerichts ist Köln.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Der Besteller ist sich darüber bewusst, dass Y&B nicht alle Leistungen selbst erbringt, sondern sich zur Leistungserbringung ~~der Optivolt B.V.~~ als verschiedener Subunternehmer bedient. Hiermit erklärt sich der Besteller ausdrücklich einverstanden.
- 12.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Y&B möglich.
- 12.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Y&B ist der Sitz von Y&B.

Document comparison by Workshare Compare on Freitag, 13. April 2018
12:10:09

Input:	
Document 1 ID	file://M:\Clients\Y\YEL002\180406_Liefer- und Servicebedingungen.docx
Description	180406_Liefer- und Servicebedingungen
Document 2 ID	file://M:\Clients\Y\YEL002\180413_Liefer- und Servicebedingungen.docx
Description	180413_Liefer- und Servicebedingungen
Rendering set	Standard

Legend:	
<u>Insertion</u>	
Deletion	
Moved from	
<u>Moved to</u>	
Style change	
Format change	
Moved deletion	
Inserted cell	
Deleted cell	
Moved cell	
Split/Merged cell	
Padding cell	

Statistics:	
	Count
Insertions	6
Deletions	4
Moved from	0
Moved to	0
Style change	0
Format changed	0
Total changes	10